

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 50/23

Berlin, 14.02.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 23.04.2024	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichterfelde

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lichterfelde	Fl. 2, Nr. 4094/90	Bebauter Hofraum mit Hausgarten	12205 Berlin, Carstennstraße 47	694	22171

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Das Grundstück ist mit einem freistehenden, zweigeschossigen, teilunterkellerten Dreifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Garage bebaut. Das Wohnhaus wurde ca. 1926/1927 gebaut, der Erker wurde ca. 1932 angebaut und die Garage wurde ca. 1957 errichtet.</p> <p>Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 215 m² und verteilt sich wie folgt:</p> <p>Keller: Heizungs- und Lagerraum; Kelleraußentreppe EG: 1 Wohnung mit 2 Zimmern, Wintergarten, Küche, Bad, Flur; Treppenhaus, Außentreppe OG: 1 Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Terrasse; Treppenhaus DG: 1 Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Bad.</p> <p>Das Erdgeschoss ist unbefristet vermietet. Das Ober- und Dachgeschoss sind laut Gutachten leerstehend bzw. werden offensichtlich eigengenutzt.</p>	1.040.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 12.07.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 12.07.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.